

Mittheilung des Senats

vom 28. Mai 1878.

Anwendung der Deichordnung im Gebiet am rechten Weserufer.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hiebei das von der Kammer für Landwirthschaft erstattete Gutachten nebst einigen darauf bezüglichen Bemerkungen des Landherrn zu ihrer Kenntniß mit. Gleichzeitig erklärt der Senat seinerseits sich mit dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurf (Verhandlungen Seite 190 ff.) mit folgenden Aenderungen einverstanden.

Zu § 2 beantragt der Senat aus den von der Kammer für Landwirthschaft geltend gemachten Gründen im ersten Absatz Zeile 3 nach „Weser-“ das Wort „Lesum-“ einzuschalten.

Zu § 5 beantragt der Senat, der Anregung der Kammer für Landwirthschaft gemäß, folgenden Zusatz zum dritten Absatz: „Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde beim Senat zulässig, welche jedoch bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung der Entscheidung schriftlich eingelegt und gerechtfertigt werden muß.“

Zu § 6 beantragt der Senat, den letzten Satz der Nr. 4 wie folgt zu fassen: „Die Grasnutzung am Eisenrads- und Langendeich verbleibt dem Staate.“ Dem Staate steht nämlich gegenwärtig das Recht der Grasnutzung nicht nur an den von ihm, sondern auch an den von Privaten unterhaltenen Strecken des Eisenrads- und Langendeichs zu. Wenn daher der Entwurf unverändert bliebe, so würde zwar die Grasnutzung an den nicht vom Staate unterhaltenen Strecken an den Deichverband übergehen, aber derselbe müßte den Staat zum Vollen dafür entschädigen; es würde somit, ohne daß der Deichverband einen Vortheil davon hätte, in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen werden; dieser Eingriff würde aber deshalb sehr unbequem sein, weil die vom Staate und die von Privaten unterhaltenen Strecken durcheinander liegen. Demnach empfiehlt sich, es in dieser Beziehung ganz beim Alten zu lassen.

Den vorstehend nicht berücksichtigten Anträgen der Kammer für Landwirthschaft vermag der Senat keine Folge zu geben.

Gutachten der Kammer für Landwirthschaft über die Deputationsvorlage wegen Anwendung der Deichordnung im Gebiete am rechten Weserufer. Anlage.

Hoher Senat!

Die Erstattung des von der unterzeichneten Kammer erforderlichen Gutachtens über den von der berichtenden Deputation eingereichten Entwurf eines die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer betreffenden Gesetzes hat sich dadurch verzögert, daß die Kammer bei ihren Berathungen sich darauf hingewiesen sah, das Princip der Communion selbst in das Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen und dabei die Erfahrungen zu prüfen, welche das Gebiet am linken Weserufer bis jetzt mit der Anwendung jenes von Senat und Bürgerschaft beliebten Grundsatzes gemacht hat. Bei diesen Erörterungen durfte sich aber die mit sachkundiger Beurtheilung dieser Frage betraute Kammer selbstverständlich nicht darauf beschränken, allgemein gehaltene Behauptungen, oder die ihren Mitgliedern bekannt gewordenen Ansichten und Meinungen Einzelner als ausreichendes Material für ihre Erwägungen anzusehen, sondern sie mußte es als ihre Pflicht erachten, durchaus zuverlässige Nachforschungen anzustellen und zu sammeln.

Dieses Bestreben der Kammer wurde dadurch erleichtert, daß sämtliche Gemeindevorsteher unseres Landgebietes eine Commission aus ihrer Mitte beauftragt hatten, die in allen Gemeinden gemachten Erfahrungen zu sammeln und bei ihren selbständigen Erörterungen über die Organisation unseres Deichwesens zu berücksichtigen.

Das so von den Gemeindevorstehern gesammelte Material ist der Kammer zu ihrer Dankverpflichtung zur Verfügung gestellt worden, allein dieselbe war nicht in der Lage auf jene selbständigen Verhandlungen fördernd einzuwirken und konnte es demnach nicht wohl für gefügt erachten, ihre Ansichten gutachtlich auszusprechen, bevor sie von jenem, noch zu sichtenden Materiale ausreichende Kenntniß erhalten hatte.

Die unterzeichnete Kammer hatte bereits in ihrem gutachtlichen Berichte über die Vorlage der Deputation zur Revision der Deichordnung vom 8. März 1872 (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 31. Mai 1872 Seite 345—359) neben vielen anderen Bedenken gegen die generelle Uebertragung der im Herzogthum Oldenburg und Theilen des preussischen Staates unter anderen Verhältnissen, namentlich einer Vertheilung der Last auf ein weit größeres Hinterland, eingeführten Princip der Communion auf das Bremische Deichwesen der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die baaren Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Deiche eine Ueberbürdung unserer, ohnedies mit staatlichen und communalen Steuern schwer belasteten Grundeigenthümer zur Folge haben werde, ohne daß dafür den bisher allein Deichpflichtigen von ihnen durch eine Ersparung von Arbeitskraft oder anderem Wirthschaftsaufwande ein irgendwie fühlbares Aequivalent geboten werden würde. Daß diese Besorgniß eine wohlbegründete sei, ist nun nach allen der Kammer zugänglich gewordenen Mittheilungen über die bisherigen Resultate der Anwendung des Princip der Communion im Gebiete am linken Weserufer leider vollkommen bestätigt worden.

Bekanntlich haben in dem ersten Rechnungsjahre vom 1. Mai 1876 bis dahin 1877 im Obervielande gar keine größere Deicharbeiten außer der einen Kostenaufwand von ca. M. 4 000 bis M. 5 000 erfordernden Zuschüttung einer der Habenhauser Braken, im Niedervielande überhaupt keine andere als die durch die gewöhnliche Unterhaltung bedingten Arbeiten an den Deichen stattgefunden, die bisherigen Beiträge müssen daher als das Minimum der Anforderungen angesehen werden, welche für die Beitragspflichtigen in absehbarer Zeit in Aussicht stehen.

Anl. 1 n. 2.

Die Kammer gestattet sich nun in den Anlagen 1 und 2 authentische Uebersichten vorzulegen darüber, wie sich im Obervielande bei der bisherigen Hebung von 10 $\mathcal{L}$ pr. Ar, im Niedervielande bei einer solchen von 5 $\mathcal{L}$ pr. Ar, für die einzelnen Gemeinden und für die in diesen vermöge ihres beitragspflichtigen Grundeigenthums am meisten Besteuernten die baaren Ausgaben gestellt haben, indem sie daran erinnert, daß der Unterschied zwischen der wirklichen und der beitragspflichtigen Grundfläche durch die Classification des Landes hervorgerufen wird, nach welcher, unter Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken durch die Deiche gewährten Schutzes und des Werthes des zu schützenden Objectes, die einzelnen Stücke niedriger oder höher als die wirkliche Fläche angelegt sind, so daß also die beitragspflichtige Grundfläche mehr oder weniger als die wirklich vorhandene betragen kann und in der Regel beträgt.

Anlage 1.

Nach Ausweis der den Registern des Deichrentmeisters entnommenen Aufstellung Anlage 1 haben bei der diesmaligen Hebung von 10 $\mathcal{L}$ pro Ar in den 3 Gemeinden des Obervielandes die je 4 zur Leistung des höchsten Beitrages Verpflichteten bezahlt:

1) in der Gemeinde Arsten	M. 178.20 bis M. 195.80
2) " " " Habenhausen	" 110.70 " " 161.60
3) " " " Neueland	" 238.70 " " 275.90.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß hier nur die Beiträge der betreffenden Grundbesitzer für das im Bereiche ihrer Gemeinde belegene Grundeigenthum angenommen sind, während manche Eigenthümer auch Land in anderen, namentlich angrenzenden Feldmarken haben, und selbstverständlich auch für dieses außerdem ihre Beiträge zahlen müssen.

Von den angeführten 12 Grundbesitzungen hat die kleinste in Habenhausen bei einer wirklichen Größe von 2504 Ar (also circa 100 Morgen) eine beitragspflichtige Grundfläche von 1107 Ar (circa 44 Morgen), die größte in Neueland bei einer Größe von 6056 Ar (circa 242 Morgen) eine beitragspflichtige Grundfläche von 2759 Ar (circa 150 Morgen). Diese größten Stellen im Obervielande

würden in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg keineswegs als besonders bedeutende bäuerliche Grundbesitzungen angesehen werden.

Als Budget für dieses erste Jahr waren M. 6500 für ordentliche und M. 10500 für außerordentliche Ausgaben veranschlagt, deren Aufbringung 13 S pro Ar erfordert haben würde, allein es wurden thatsächlich nur circa M. 15000 verwandt und dafür eben 10 S pro Ar repartirt.

Der Deichinspector hat nun die für das Obevieland in Aussicht genommenen Arbeiten früher auf M. 500000 veranschlagt und später diese Annahme auf M. 302000 reducirt.

Wenn trotz der häufigen Erfahrung einer Ueberschreitung solcher Anschläge die Berechnung von M. 302000 als die zutreffendere anzunehmen sein sollte, dürfte das Obevieland mit der zu dessen Deichverbände gehörigen Südevorstadt und dem betreffenden Theile von Woltmershausen und abgesehen von dem noch festzustellenden Beitrage des Niedervielandes zu den Kosten des Schutzdeiches in Zukunft an Verzinsung des, selbstverständlich nimmermehr binnen weniger Jahre von den Beitragspflichtigen baar einzuzahlenden, also nothgedrungen anzuleihenden Capitals jährlich M. 10000 bis M. 15000 und überdies ganz unvermeidlich eine erhebliche Summe für Amortisation, außerdem an gewöhnlichen laufenden Ausgaben M. 6000 aufzubringen haben.

Sobald aber zu diesen normalen Ausgaben noch solche von Kappstürzungen, Ausschlägen der Deiche oder gar Deichbrüchen hinzukommen, so würden sich Anforderungen ergeben, welche höchst verderblich wirken müßten.

Regelmäßig jährlich wiederkehrende Ausgaben von M. 400 bis M. 600 oder gar mehr würden für die größten Grundbesitzungen des Obevielandes eine Belastung sein, welche bei dem höchsten davon mittelst Landwirthschaft und Viehzucht zu erzielenden Ertrage sich als vollständig unerträglich erweisen müßte, ganz abgesehen davon, daß selbst mit Hilfe solcher Aufwendungen das durch die Deiche gegen die Flüsse geschützte Land nicht vor Ueberschwemmungen durch Regen- und Auwasser bewahrt bleiben würde.

Im Niedervielande zahlten laut Anlage 2 bei einer Hebung von 5 S Anlage 2. pro Ar die zu den höchsten Beiträgen Verpflichteten:

1) in der Gemeinde Lankenau	M. 124.80 bis M. 199.60
2) " " " Strohm	" 146.95 " " 210.95
3) " " " Woltmershausen	" 144.95 " " 242.10
4) " " " Seehausen	" 116.40 " " 161.35
5) " " " Hasenbüren	" 150.60 " " 194.—
6) " " " Rablinghausen	" 166.80 " " 245.60.

Von diesen in Anlage 2 bezeichneten 23 Stellen hat die kleinste in Seehausen belegene bei 2123 Ar (circa 85 Morgen) Umfang eine beitragspflichtige Grundfläche von 2328 Ar (circa 95 Morgen), die größte in Rablinghausen bei einer Größe von 4350 Ar (174 Morgen) eine solche von 4912 Ar (circa 196½ Morgen). Auch diese Grundbesitzungen würden also selbst in den Oldenburgischen Marschen als Bauerstellen von mäßiger Größe gelten.

Zur Beurtheilung der jetzigen Belastung der größeren Bauerstellen haben die einzelnen Gemeindevorsteher der Gemeinden des Niedervielandes der Kammer specificirte Aufstellungen mitgetheilt, in welchen die jetzigen regelmäßigen Steuern und communalen Abgaben theils per Ar berechnet, theils in Betreff einzelner Stellen aufgeführt sind.

Nach diesen detaillirten Aufgaben betragen bei dem jetzigen Beitrage von 5 S pro Ar zur Deichkasse die jährlichen Steuern und Abgaben für M. 1000 Grundsteuerwerth in Lankenau mindestens M. 7.25, in Strohm circa M. 8, in Woltmershausen M. 6.75, in Seehausen reichlich M. 8.50, in Hasenbüren M. 10.55, in Rablinghausen M. 8.30, und zwar ohne Einkommensteuer, sowie Unterhaltung und Versicherung der Gebäude.

Ebenfalls durch Gemeindevorsteher oder durch andere zuverlässige Gewährsmänner der Kammer eingereichte specificirte Aufgaben ergeben als Beispiele des Verhältnisses der öffentlichen Lasten zu dem durchschnittlichen Ertrage folgende Resultate:

Für eine zum Strohni belegene Stelle von G. C. waren bei deren Grundsteuerwerthe von M. 43 148 im Jahre 1877 an Steuern und Abgaben M. 288.35, für Versicherungsprämie M. 30 zu bezahlen, abgesehen von der Einkommensteuer. Der Wirthschaftsertrag dieser Stelle dürfte ohne Abzug dieser Abgaben mit M. 1725 bis M. 2000 hoch angeschlagen sein. Während bisher jährlich nicht mehr als M. 20 für Bebuschung zu bezahlen waren, beträgt der Beitrag dieser Stelle zur Deichkasse von 5 S pro Mr M. 132.05.

Die ebenfalls in Strohni belegenen von Rh'schen Ländereien, welche mit M. 49 820 zur Grundsteuer eingeschätzt sind, haben im Jahre 1877 einen Pacht-ertrag von M. 2871.85 ergeben, von denen M. 401.54 für Communalabgaben und Steuern, davon M. 199.28 als Beitrag zur Deichkasse, zu entrichten waren. Von dem Nettoerlöse von M. 2470.31 kommen noch weitere M. 82.33 für Vermögensschuß, Reparaturen und Verwaltungskosten in Abzug.

Für die 25,⁴¹ Hectaren (circa 101½ Morgen) große, zu M. 56 500 geschätzte Stelle von B. in Woltmershausen, deren Ertrag auf M. 2100 bis M. 2500 anzuschlagen ist, waren 1877 an Steuern und Abgaben M. 343.24 zu zahlen, von denen der Beitrag zur Deichkasse verhältnißmäßig niedrig nur M. 93.20 betrug, weil ungefähr die Hälfte des Landes außerhalb des Deiches liegt und diese daher nicht beitragspflichtig zur Deichkasse ist.

Die 27,²⁵ Hectaren (107 Morgen) große Stelle von H. M. in Seehausen ist mit M. 69 000 zur Grundsteuer eingeschätzt und hatte 1877 an Communalabgaben und Steuern M. 416.55, für Versicherung M. 54 zu zahlen, außerdem die Einkommensteuer. Dieser Stelle, deren Ertragswerth höchstens zu M. 2400 anzunehmen ist, lag bisher die Unterhaltung von 25 Fuß Ochtum-Deichen ob, welche eine Ausgabe von etwa M. 7 für Bebuschung erforderte, während der Beitrag zur Deichkasse in dem ersten Jahre M. 136.25 betrug.

Die 18,⁵⁰ Hectaren (74 Morgen) große Stelle von D. H. in Hasenbüren hatte bei einem Grundsteuerwerthe von M. 43,500 im Jahre 1877 nicht weniger als M. 483.95 an Steuern und Abgaben zu zahlen, außerdem für Versicherung M. 36, so daß nach dem erzielten Ertrage von M. 1775 ein Nettoertrag von M. 1256.05 übrig blieb, von dem dann noch die Einkommensteuer zu entrichten war. Dieser Eigenthümer berechnet seine früheren Ausgaben für Bebuschung von 360 Fuß Deichen zu 5 Fuder selbst gezogener Weiden und 12 Tagearbeiten, unter Vertheilung des Werthes der anderweitig zu verwendenden Weiden, auf M. 15 für dieses Material und M. 3 Tagelohn, also M. 36 auf M. 51 per Jahr, während er jetzt zur Deichkasse M. 111 beizutragen hatte.

J. H. H. in Rablinghausen hat für seine 25 Hectaren (100 Morgen) große, zu M. 75 000 zur Grundsteuer eingeschätzte Stelle im Jahre 1877 an Steuern und Abgaben M. 691.25, für Versicherung M. 35, außerdem seine Einkommensteuer bezahlt, zusammen einschließlich der letzteren M. 10.50, für M. 1000 Grundsteuerwerth. Als durchschnittlicher Ertragswerth dieser Stelle sind etwa M. 2400 anzunehmen.

Aus dem Obervielande sind der Kammer für das Verhältniß der Abgaben zum Ertrage folgende Beispiele aufgegeben worden:

Für die Stelle von J. B. in Arsten waren bei einer Größe von 14,⁵⁰ Hectaren (58 Morgen) und einem Grundsteuerwerthe von M. 45 510 im Jahre 1877 — ebenfalls abgesehen von Einkommensteuer, Versicherung und Unterhaltung der Gebäude — an Steuern und Communalabgaben M. 229.55 und außerdem an Meierzins M. 101 zu zahlen, und zwar M. 90.80 Beitrag zur Deichkasse, während der frühere Aufwand zum Unterhalte der Deiche von glaubwürdiger Seite auf durchschnittlich M. 13 angeschlagen wird. Der Ertrag dieser Stelle betrug M. 630 und würde bei einem hohen Durchschnitte zu M. 830 anzunehmen sein, so daß jene baaren Steuern und Abgaben im Jahre 1877 nur einen Reinertrag von ungefähr M. 300 übrig ließen.

Die 38,⁹⁵ Hectaren (193½ Morgen) große, zu M. 90 480 zur Grundsteuer eingeschätzte Stelle von H. F. in Habenhausen hatte 1877 an communalen und anderen Abgaben M. 455.73 zu tragen, während die in den früheren Jahren bezahlten M. 68 Gemeindeabgabe durch die Entschädigung für den Zollanschluß

ausfiel; da letztere eben einen Ertrag für eine Belastung bilden soll, so würden die öffentlichen Lasten, abgesehen von Einkommensteuer, Versicherung und Unterhaltung der Gebäude, M. 520 übersteigen, während als der Ertrag der Wirthschaft M. 2000 bis M. 2500 anzunehmen sein werden. Die früheren durchschnittlichen Ausgaben von M. 30 für Unterhaltung der Deiche steigerten sich 1877 zu einem Beitrage von M. 150 zur Deichkasse.

Die H. F. Esche Bollbaustelle im Neuenlande hatte bei einer Größe von 21,28 Hectaren (circa 85³/₈ Morgen) und einem Grundsteuerwerthe von M. 92 620 im vorigen Jahre für die bezeichneten Abgaben M. 532 zu tragen, früher außerdem Beiträge zur Schulbaukasse u. s. w. Bei einem günstigen Bruttopachtertrage dieser unter Administration stehenden Stelle von M. 3450 waren von den Einnahmen die Einkommensteuer und Kosten der Verwaltung zu bezahlen, an Beiträgen zum Deichverbande M. 212.

Berücksichtigt man bei allen diesen Aufgaben, daß die angeführten Stellen keineswegs als abschreckende Beispiele, sondern ohne jede derartige Rücksicht durchaus unparteiisch ausgewählt, daß dieselben insbesondere sämmtlich gut bewirthschaftet sind und zu den größten und besten ihrer Gemeinden gehören, sowie, daß ferner dabei die fast regelmäßigen Belastungen mit Schulden, Abfindungen u. s. w. gar nicht in Anschlag gebracht sind, so wird nicht wohl in Abrede gestellt werden können, daß die Eigenthümer solcher guten, geschweige denn diejenigen der kleineren und der stark belasteten Grundbesitzungen sehr schwer zu arbeiten und zu kämpfen haben, um für sich und ihre Familien aus dem Ertrage ihrer Wirthschaften den unentbehrlichsten Lebensunterhalt zu erübrigen und daß es daher die Pflicht unserer Gesetzgebung ist, dieselben vor irgendwie zu vermeidenden Erhöhungen der laufenden baaren Ausgaben zu bewahren, falls nicht unser Staat Gefahr laufen soll, eine jetzt noch steuerkräftige Klasse unserer Staatsangehörigen einem sicheren wirthschaftlichen Ruin anheimfallen zu sehen!

Die ihr aus durchaus zuverlässigen Quellen zugegangenen statistischen Mittheilungen von dem Gebiete am linken Weserufer bestätigen aber die von der Kammer gehegte und wiederholt dargelegte Ueberzeugung, daß eine solche Vermehrung der baaren Ausgaben, welche eine consequente und rücksichtslose Durchführung des Principes der Communion, namentlich aber die Herstellung auch sämmtlicher laufenden Deicharbeiten gegen baare Zahlung am linken Weserufer und in kaum geringerem Grade die Anwendung derselben Grundsätze auf das Gebiet am rechten Weserufer zur Folge haben müßte, die Leistungsfähigkeit unseres ländlichen Grundbesitzes übersteigen und eine allgemeine Calamität, zwar nicht plötzlich aber um so sicherer allmählig herbeiführen würde!

Im Niedervielande hat die Erfahrung, namentlich die 1872 von der Kammer hervorgehobene Befürchtung (s. Gutachtlicher Bericht zur Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 30. Mai 1872 Seite 349 sub 5) bestätigt, daß die Bebuschung auf dem jetzigen Wege der Verdingung ganz unverhältnißmäßige Mehrkosten verursacht. Während früher der einzelne Deichpflichtige die zur Bebuschung seines Pfandes benutzten Weiden in der Regel auf seinem eigenen Lande selbst zog oder sonst billig in seiner Nähe ankaufen, dieses einmal verwandte Material aber noch anderweitig sehr wohl verwerthet werden konnte, benutzt der jetzige Unternehmer dazu Holzarten, welche zu anderer Verwendung wenig tauglich sind, von ihm aber gewählt werden, weil sich deren Anschaffung für ihn augenblicklich billiger stellt. Der bedeutende Verlust an diesem Bebuschungsmateriale vertheuert dasselbe unvermeidlich für den Unternehmer bedeutend und hat die Erhöhung der von der Communion, also von allen Grundeigenthümern zu zahlenden Contractsumme zur unabweislichen Folge. Die Kammer hat ferner schon in jenem gutachtlichen Berichte von 1872 hervorgehoben, daß der einzelne Deichpflichtige mit der ihm für seinen übrigen Wirthschaftsbetrieb zu Gebote stehenden und unentbehrlichen Arbeitskraft im Stande sei, weit billiger die zur regelmäßigen Instandhaltung der Deiche erforderlichen Arbeiten zu beschaffen als die Communion durch baare Bezahlung der dafür erforderlichen Arbeiter. Manche unserer modernen volkswirthschaftlichen Doctrinen und Dogmen leiden, bei aller Genialität der ihr zu Grunde liegenden abstracten Schlußfolgerungen und Raisonnements, an dem

leidigen Grundfehler, daß sie sich im practischen Leben nicht bewähren. Zu solchen Grundsätzen gehört die theoretische Annahme, daß jede Arbeitskraft des Wirthschaftspersonals des Landmanns stets auch anders wie bisher in gleich vortheilhaftem Grade verwerthet werden könne, daß unsere Landleute durch Einführung der Communioneichung in den Stand gesetzt werden würden, ihr Arbeitspersonal entsprechend zu verringern oder für eine rationelle Bewirthschaftung ihres Landes zu verwerthen (s. Bericht der Deputation zur Revision der Deichordnung vom 8. März 1872. Seite 142 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft).

Die Erfahrung am linken Weserufer aber hat die vollständige Irrigkeit dieser Annahme bethätigt. Es giebt bei unserem, durch die klimatischen und Bodenverhältnisse bedingten Betriebe der Landwirthschaft, besonders in der Zeit von beendigter Frühjahrse Bestellung bis zur Heuernte, Perioden, wo der Stellwirth wie sein Knecht vollkommen in der Lage sind, die zur ordnungsmäßigen Instandsetzung des Deiches erforderlichen Arbeiten ohne Störung in den übrigen Verrichtungen vorzunehmen. Die bisher so verwandte Arbeitskraft liegt jetzt brach, ohne daß der Landmann darum etwa den für das übrige Jahr für ihn unentbehrlichen Knecht entlassen oder diesen etwa durch Tagelöhner ersetzen kann, er muß es, wie der Kammer mehrseitig bezeugt ist, jetzt ruhig mit ansehen, wie Tagelöhner des Unternehmers auf seinem bisherigen Pfande Deicharbeiten vornehmen, welche die Communion und er selbst als deren Theilhaber baar zu bezahlen hat, ohne daß er im Stande ist, das so seiner Ueberzeugung nach unnöthig verausgabte baare Geld auf irgend eine Weise, auch bei dem intensivsten Wirthschaftsbetriebe, wieder einbringen zu können.

Die für das erste Betriebsjahr eingezogenen Beiträge von 10 $\mathcal{L}$ im Obervielande und 5 $\mathcal{L}$ im Niedervielande sind aber ganz unerheblich im Verhältnisse zu den in Aussicht stehenden großen Arbeiten und den dadurch mit Sicherheit erforderlichen Contributionen, namentlich falls der projectirte Schutzdeich zur Sicherstellung der der Stadt angeschlossenen Südvorstadt zur Ausführung gebracht werden sollte.

Die unterzeichnete Kammer erachtet es Angesichts der vorliegenden Erfahrungen für ihre Pflicht rechtzeitig zu warnen vor einer Ausdehnung der bezeichneten Nachtheile auf das Gebiet am rechten Weserufer; sie erkennt dabei nicht, daß Senat und Bürgerschaft sich ungern entschließen dürften, von der Anwendung eines von ihnen einmal adoptirten Principes auf das ganze Staatsgebiet abzusehen oder dasselbe am linken Weserufer wieder außer Anwendung zu setzen, allein sie darf sich der zuversichtlichen Erwartung hingeben, daß die beiden Factoren unserer gesetzgebenden Gewalt sich einer Erwägung von Gründen und Anregungen nicht verschließen werden, welche auf eingehenden Berathungen von Kreisen beruhen, denen sie Sachkunde und praktische Erfahrung nicht werden absprechen wollen. Die Kammer erkennt ferner keineswegs, daß eine lediglich tadelnde Kritik der am linken Weserufer gesetzlich zur Anwendung gelangten und jetzt für das Gebiet am rechten Weserufer in Vorschlag gebrachten Grundsätze nicht genügt, um für alle Betheiligten — also sowohl die Staatsbehörde als die Deichpflichtigen — befriedigende Zustände anzubahnen, allein sie wünscht lebhaft und glaubt in der Lage zu sein, einige Grundzüge für eine Organisation der höheren Erwägung von Senat und Bürgerschaft zu unterbreiten, welche geeignet sind, die staatsseitig verlangten Vortheile der Communion im Deichwesen zu sichern, ohne die Deichpflichtigen in unnöthiger und insbesondere in einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Weise zu belasten.

Als Grundzüge einer solchen Organisation beehrt sich die Kammer folgende Modificationen des von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurfes einer geneigten Erwägung von Senat und Bürgerschaft zu unterbreiten:

- 1) Die bestickmäßige Herstellung und anderweitige von dem Deichamte für erforderlich erachtete Verstärkungen oder Verlassungen der Deiche des Gebiets am rechten Weserufer erfolgen auf Kosten des Deichverbandes;
- 2) Die Feststellung und Vertheilung der Beiträge zum Deichverbande am rechten Weserufer erfolgt nach dem in den Statuten zu bestimmenden Maßstabe;

- 3) Die Statuten des Deichverbandes für das rechte Weserufer werden nach Maßgabe der §§ 19, 66 und 67 der Deichordnung festgestellt;
- 4) Die Feststellung und Vertheilung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Statuten;
- 5) Die Eigenthümer der jetzt mit einer Deichpflicht belasteten Grundstücke bleiben auch in Zukunft verpflichtet:
 - a. zur gewöhnlichen Unterhaltung ihrer Deichpfänder,
 - b. für den Fall eines Bruches ihres Deiches zu den Kosten der Wiederherstellung $\frac{1}{50}$ beizutragen;
- 6) Den jetzigen Eigenthümern von Deichen verbleibt dieses Eigenthum und das Recht der Benutzung derselben, letzteres jedoch nur soweit dies nach dem Ermessen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes nicht beeinträchtigt oder gefährdet;
- 7) Die deichpflichtigen Grundeigenthümer sind verpflichtet innerhalb einer von dem Deichamte festzusetzenden Frist zur Sicherung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ein ihnen gehörendes Grundstück zu bezeichnen, dessen Werth nach dem Ermessen des Deichamtes mindestens $\frac{1}{25}$ der Summe beträgt, welche als erforderlich erscheint, um bei einem Bruche ihres Deichpfandes dieses in einem ordnungsmäßigen Zustande wieder herzustellen. Falls der deichpflichtige Pfandeigenthümer kein Grundstück von dem bezeichneten Werthe besitzt, so haftet für den fehlenden Theil ein dem Werthe nach genügendes Grundstück des oder eines der solidariisch oder subsidiär Verpflichteten. Ist auch ein solches solidariisch oder subsidiär haftendes Grundstück nicht vorhanden, so behält es bei der Haftung des bisher verpflichteten Grundeigenthums sein Bewenden.
- 8) Alle außerordentlichen Beschädigungen der Deiche, namentlich Kappstürzungen und Deichbrüche, sowie erhebliche Abspülungen der Deichdossirungen werden von dem Deichverbande auf dessen Kosten hergestellt, der Deichpflichtige hat indessen $\frac{1}{50}$ der aufgewandten Kosten dem Deichverbande zu ersetzen.

Ob eine von dem Deichverbande zu beschaffende außerordentliche Beschädigung vorliege, entscheidet das Deichamt.

- 9) Gegen die Herstellung von Beschädigungen auf Kosten des Deichverbandes ablehnende Entscheidungen des Deichamtes steht dem oder den einzelnen Deichpflichtigen das Recht der Beschwerde an den Landauschuß (Kreisauschuß) zu. Diese Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung des Deichamtes schriftlich bei dem Landauschusse (Kreisauschusse) einzureichen.

Während die Kammer versucht hat in den obigen Grundzügen Vorschläge zu einer, ihrer Ueberzeugung nach den Verhältnissen unseres Landgebiets entsprechenden Gestaltung des Deichwesens vorzulegen, entledigt sie sich nunmehr ihrer weiteren Aufgabe einer gutachtlichen Aeußerung über den Gesetzentwurf der berichtenden Deputation, indem sie bemerkt:

Zu § 1.

Diese Fassung würde auch dann beizubehalten sein, wenn die von der Kammer anheimgegebenen Grundzüge ganz oder theilweise adoptirt werden und in diesem Gesetze ihre Stelle finden sollten. Falls oder insoweit aber durch Annahme dieser Grundsätze eine Abänderung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 selbst erforderlich wird, bedarf auch die Fassung dieses § 1 einer entsprechenden Modification.

Zu § 2.

Es herrschen bekanntlich auch unter den Gebietsbewohnern jener Gegend vielfach Zweifel darüber, ob die Wumme schon von ihrer Vereinigung mit der Hamme oder erst von dem Orte Burg an ihren Namen in Wesum verändert? Da indessen technische Gründe für die Richtigkeit der ersteren Annahme sprechen und die Preussischen Behörden stets diese als die richtige angenommen haben, so

gibt die Kammer anheim in dem neuen Gesetze diese Bezeichnung zu wählen und demgemäß in dem ersten Absätze unter die Grenzen des Deichverbandes am rechten Weserufer die Lesum-Deiche mit aufzunehmen.

Für die Aussonderung des im zweiten Absätze bezeichneten Gebietstheils zu einem besonderen Deichverbande sprechen auch nach Ansicht der Kammer die von der berichtenden Deputation angeführten Gründe, zu denen nur zu bemerken ist, daß in der nach Burg führenden Chaussee allerdings ein Wasserdurchlaß sich vorfinden soll in der Nähe von Oslebshausen, derselbe jedoch unbedeutend und z. B. verstopft sein soll.

Die Kammer giebt aber anheim, daß bei Grundbrüchen die beiden in Aussicht genommenen Deichverbände wie bisher den verursachten Schaden gemeinschaftlich tragen zur thunlichsten gegenseitigen Unterstützung in einer solchen Calamität, namentlich aber zur Erleichterung des kleinen ausgedehnten Verbandes des Werderlandes.

Zu § 4.

Die Kammer hat sich nicht zu überzeugen vermocht, daß die von der Deputation für eine Feststellung der Klassen und der Beitragspflicht durch dieses Gesetz angeführten Gründe die dagegen obwaltenden Bedenken überwiegen. In dem zweiten Berichte der Deputation wegen Revision der Deichordnung (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 25. Juni 1875) ist aus sehr sachlichen Gründen dargelegt, daß die dabei „in Betracht kommenden“ Verhältnisse viel zu mannigfaltig seien, um im Gesetze einheitlich geregelt werden zu können“ und noch insbesondere hervorgehoben, „daß die Verschiedenheit sowohl der Höhenlage, als auch der Benutzungsart der Grundstücke im Deichverbande für das rechte Weserufer eine ganz andere Rolle spielt und viel eingehendere Berücksichtigung erheischt als in demjenigen für das Niedervieland“, daß die Regelung dieser schwierigen Verhältnisse in erster Linie in die Hand der zunächst Betheiligten und am meisten Kundigen gelegt werden müsse u. s. w. (i. a. a. O. sub II. Seite 310), daß daher „das Gesetz sich auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze zu beschränken und die Anwendung derselben im Einzelnen den Statuten der Verbände vorzubehalten habe.“ (s. daselbst Motive zu § 16, Seite 316).

Diese, nach Ansicht der Kammer noch jetzt in vollem Umfange bestehenden Bedenken gegen eine solche Feststellung in dem Gesetze sind von der jetzt berichtenden Deputation anscheinend nicht als maßgebend erachtet, weil sie befürchtet, daß in dem neuen Deichamte eine befriedigende Lösung des Widerstreites der Ansichten zwischen den Besitzern von Häusern und ländlich bewirthschafteten Grundstücken zu schwierig sein werde. Diese Befürchtung kann die Kammer als begründet nicht erachten. Da das Verhältniß der ersten 5 der von der Deputation vorgeschlagenen Klassen zu einander die Interessen der Besitzer der mit Häusern bebauten Grundstücke überhaupt nicht berührt, so dürfte kein Grund vorliegen, die Regulirung dieses Verhältnisses dem Urtheile der Betheiligten zu entziehen, durch gesetzliche Bestimmungen vorweg zu nehmen. Daß die Wohngebäude in einem bedeutend höheren Grade beitragspflichtig sein müssen, hat die Deputation durch ihre Vorlage anerkannt und ist auch in den am 15. November 1876 publicirten, von dem betreffenden Deichconvente beschlossenen Statuten des Niedervielandes, noch mehr aber in denen des Obervielandes zum Ausdruck gelangt.

Die in den Motiven der Deputation als nothwendig bezeichneten vernünftigen Erwägungen würden aber von den mit Feststellung der Beitragspflicht betrauten Vertretern der Betheiligten ganz gewiß berücksichtigt werden, ganz abgesehen davon, daß auch die Landwirthschaft treibenden Interessenten gleichzeitig Besitzer von Wohngebäuden sind. Gegen die Befürchtung aber, daß die Deichpflichtigen des Gebiets am rechten Weserufer weniger als die am linken im Stande sein würden, dieses Beitragsverhältniß sachgemäß zu ordnen oder aber daß — worauf die Befürchtung der Deputation im Wesentlichen hinauszulaufen scheint — die Landwirthschaft treibenden Genossen die Interessen der Eigenthümer bloßer Wohnhäuser benachtheiligen könnten, bietet doch die Deichordnung gewiß eine vollständig ausreichende Handhabe, indem sie im § 67 dem Senate nicht nur das Recht der Bestätigung der ihm vorzulegenden Statuten vorbehält, sondern sogar

die abnorme Befugniß erteilt, seinerseits dieselben „abzuändern, sowie auch, wenn ein Beschluß nicht zu Stande kommt, das Erforderliche festzustellen“ sobald er die ihm vorgeschlagenen Statuten „als dem Gesetze oder dem öffentlichen Interesse nicht entsprechend erachtet“.

Die Kammer legt aber auf die Feststellung der Klassen und der Beitragspflicht durch die Betheiligten auch deshalb ein wesentliches Gewicht, weil dadurch diese in den Stand gesetzt werden die thatsächlichen Verhältnisse in erschöpfender Weise zu berücksichtigen, darüber unter sich die Meinungen auszutauschen und für den Fall, daß die Erfahrung oder auch Veränderungen der Zustände die von ihnen angenommenen Voraussetzungen als irrig erweisen sollten, Modificationen vorzunehmen, welche dann zwar immer wieder der Bestätigung des Senats unterliegen, nicht aber den weit umständlicheren Weg der Gesetzgebung zu durchlaufen haben würden, welcher letztere bei der Unbekanntheit der Bürgerschaft mit solchen technischen Detailfragen neue Deputationsberathungen und Meinungsäußerungen Dritter zur Folge haben dürfte.

Als Beispiel für die von den Betheiligten bei der Feststellung der Statuten und der Beitragspflicht denkbaren, von der Deputation anscheinend nicht in Betracht gezogenen Erwägungen mag hier angeführt werden, daß bei den Berathungen der Kammer angeregt wurde, ob und inwieweit es ausführbar sei, auch die Güte, den Werth des Landes als Factor der Beitragspflicht zu berücksichtigen — eine Ansicht, welche an sich offenbar ebenso berechtigt ist wie die Bemerkungen der Deputation in Betreff der mehr oder minder werthvollen Häuser, indessen augenblicklich kaum durchführbar sein dürfte, so lange uns ein Kataster des Reinertrages fehlt, nach Erlangung eines solchen aber möglicherweise eine Modification der Statuten rechtfertigen könnte. Ferner wurde angeregt, ob die gepflasterten Wege, da diese doch durch Ueberfluthungen ganz besonders leiden, nicht richtiger in eine höhere als die ihr von der Deputation zugedachte Klasse zu bringen seien? —

Die Erwägung solcher an sich berechtigten Factoren hat mit den relativen Verhältnissen der Gebäude zum landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden nichts zu schaffen, würde aber gewiß am zweckmäßigsten der Berathung und Beschlußfassung der Betheiligten zu überlassen sein.

Die Kammer empfiehlt daher dringend die Feststellung der Klassen und der Beitragspflicht für das Gebiet am rechten Weserufer, ebenso wie dies für das linke geschehen ist, den Statuten vorzubehalten und daher die betreffenden Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu streichen.

Zu § 5.

Die Kammer erachtet es als wünschenswerth, zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich auszusprechen, daß den einzelnen Deichgenossen das Recht zustehe, auch die Richtigkeit der vorhandenen Nivellementskarten auf dem Wege der Reclamation zu beanstanden und also in dem dritten Absatz Zeile 6 hinter „Höhenlage“ hinzuzufügen:

„namentlich gegen die Richtigkeit der Nivellementskarten“.

Dieser Zusatz empfiehlt sich namentlich deshalb, weil die Nivellementskarten in manchen einzelnen Fällen sich als ungenau erwiesen haben und nach der Fassung des Entwurfes die Annahme Platz greifen könnte, daß die Nivellementskarten der Reclamation gegenüber als definitiv maßgebend anzusehen sein sollten.

Da es nach dem Entwurfe ferner als zweifelhaft erscheinen kann, ob der Landherr die ihm hier zugesprochenen Entscheidungen als solcher oder vielmehr in seiner Eigenschaft als Deichaufsichtsbehörde treffen solle, also hier der im § 3 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 gegen Entscheidungen der Deichaufsichtsbehörde unter ganz bestimmten Modalitäten offen gehaltene Weg einer Beschwerde beim Senate Platz greift, eine solche Bestimmung in letzterem Sinne aber im Hinblick auf die Homogenität und die Feststellung bestimmter Fristen sich empfiehlt, so giebt die Kammer die Einfügung eines Zusatzes in diesem Sinne anheim, also etwa:

„Gegen die Entscheidungen des Landherrn ist eine Beschwerde beim Senate zulässig nach Maßgabe des § 3 der Deichordnung vom 28. Juni 1876“.

Zu § 6.

Die Kammer empfiehlt aus den zu § 4 geltend gemachten Gründen auch die hier für das Gesetz in Vorschlag gebrachten Bestimmungen über Eigenthum und Nutzung der Deiche den Statuten vorzubehalten, wie solche auch in den Statuten des Deichverbandes für das Obervieland im § 13 und in denen des Niedervielandes im § 12 ihren Platz gefunden haben.

Es wird auch hier am Besten den Betheiligten selbst überlassen bleiben, die in den Motiven der berichtenden Deputation vom Gesichtspunkte des Interesses der Deichverbände gegen die Vorschriften der Statuten des Obervielandes und Niedervielandes erhobenen Bedenken eingehend zu prüfen und darnach ihre Statuten zu entwerfen, welche ja der Bestätigung des Senats bedürfen.

§ 7.

Der Vorschlag der berichtenden Deputation, daß für den Deichverband am rechten Weserufer bis auf Weiteres der Landherr als Deichhauptmann fungiren solle, widerspricht direct den Grundsätzen, welche die Deputation wegen Revision der Deichordnung in ihrem bereits mehrfach angezogenen zweiten Berichte vom 25. Juni 1875 als die leitenden aufstellte und welchen nach dem die Vorlage jener Deputation im Wesentlichen einfach adoptirenden Beschlusse der Bürgererschaft vom 26. April 1876 und dem conformen des Senats vom 23. Juni 1876 die Bedeutung einer authentischen Interpretation nicht wohl abzusprechen sein wird. In jenem entscheidenden Deputationsberichte ist sub III. (Seite 310—311 der Mittheilungen des Senats an die Bürgererschaft von 1875) sehr überzeugend dargelegt, „daß die Doppelstellung, welche der Landherr als Vorsitzer der Deichdirection einerseits und als Deichaufsichtsbehörde andererseits einnimmt, schon jetzt zu manchen Unzuträglichkeiten führt, nach Einführung der Communiondeichung aber geradezu unhaltbar werden würde“, daß der Landherr dadurch in die „widersinnige Lage“ kommen würde, „die Befehle zur gehörigen Erfüllung der Deichpflicht künftig an sich selbst als Vertreter des Deichverbandes zu richten“, daß die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung thatsächlich dahin führen würde, daß nur eine Deichverwaltung, und zwar in bureaukratischer Organisation unter Leitung der Polizeibehörde, nicht aber eine obrigkeitliche Aufsicht über die Deiche bestände. Jene Deputation führte weiter aus, weshalb es „zweckmäßig“ und dem Geiste der Zeit angemessen sei, auch hierin den Grundsatz der Selbstverwaltung zur Geltung zu bringen und ein von und aus den Deichgenossen gewählter Ehrenbeamter an der Spitze der allgemeinen Verwaltung stehen müsse, nur bei einer solchen Organisation man hoffen dürfe, dem neuen Institut der Deichverbände die Popularität und das Ansehen bei ihren Genossen zu verschaffen, deren sie zu gedeihlicher Wirksamkeit unbedingt bedürfen. Diese durchschlagenden Ausführungen der damaligen Deputation, welche für ihre Auffassung auch auf die Erfahrungen der preussischen Deichordnung und deren Anwendung in der Provinz Hannover verweist, enthalten nach Ansicht der Kammer die treffendste Kritik des jetzigen Vorschlages, welcher durch die 1875 und 1876 noch völlig unbekannte und in Preußen nicht durch die Erfahrung bestätigte „Furcht“ hervorgerufen ist, „daß einem aus der Mitte der Interessenten gewählten Deichhauptmann die unentbehrliche Autorität mangeln würde“.

Zur scheinbaren Beseitigung der Doppelstellung des Landherrn schlägt die Deputation die Fiction vor, daß die ganze Corporation des Senats die Deichaufsichtsbehörde für den Deichverband am rechten Weserufer bilden und in dieser eigenthümlichen Stellung also das allgemeine Interesse des Staats gegenüber ihrem Mitgliede — dem Landherrn — vertreten solle. Die berichtende Deputation selbst giebt auch zu, daß diese eigenthümliche von ihr empfohlene Einrichtung baldmöglichst wieder zu ändern sei, „der richtige Zeitpunkt“ für eine solche Aenderung sich aber gar nicht absehen lasse.

Die Kammer für Landwirthschaft kann solche Furcht der Deputation in keiner Weise theilen, sie muß vielmehr dringend abrathen, ein Zwitter-Institut der von der Deputation geplanten Art zu schaffen, welches keinen der betheiligten Kreise befriedigen kann und welches dem Landherrn neben einer dem Geiste der ganzen Institution — einer zur Bekämpfung gemeinsamer Gefahren zu schaffenden

Genossenschaft — durchaus widersprechenden Bevormundung der Betheiligten eine doppelte Verantwortlichkeit zumuthet, welche auch einer noch so energischen Kraft nicht angeschlossen werden sollte! Der Deichhauptmann darf seine Thätigkeit nicht auf einige vorher angesagte Schanungen beschränken, derselbe soll und muß vielmehr die Deiche fortwährend beaufsichtigen und in den Zeiten der Gefahr nicht Stunden, sondern Tage lang, vielleicht noch länger auf den bedrohten Deichen inmitten der Betheiligten am Platze und selbst Sachkundiger, nicht etwa von dem Urtheile eines ihm untergeordneten Beamten abhängig sein und nach dessen Ermessen die Thätigkeit der selbst Betheiligten commandiren. Eine solche Stellung vermag nur ein von und aus den Deichgenossen frei gewählter Deichhauptmann, welcher mit dem Eigenthum seiner Genossen sein eigenes vertheidigt und vertritt, auszufüllen zum allgemeinen Besten und unbeschadet des dem Landherrn verbleibenden Rechtes und der Pflicht der Vertretung des allgemeinen Interesses.

Die Kammer empfiehlt daher entschieden das von der berichtenden Deputation für ein der Zeit nach unbegrenztes Provisorium ausgedachte Institut einer Vermischung der Stellungen des Deichhauptmanns mit der das allgemeine Interesse des Staats vertretenden Landherrn abzulehnen und für beide zu schaffenden Deichverbände des Gebiets am rechten Weserufer ebenso wie für diejenigen am linken Weserufer das Amt je eines von und aus den Deichgenossen zu wählenden Deichhauptmanns festzustellen nach Maßgabe des § 30 der Deichordnung vom 28. Juni 1876.

Zu § 8.

Gegen die schon im § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Bildung eines besonderen Deichverbandes für das Werderland findet die Kammer an sich nichts zu erinnern; sie empfiehlt jedoch die Anwendung der von ihr angeregten, das Princip der Communion modificirenden Grundsätze, welche die Beibehaltung der Deichpfänder und deren laufende Unterhaltung durch die jetzt dazu Verpflichteten u. s. w., selbstverständlich auch für diesen kleineren besonderen Deichverband bezwecken.

Die §§ 9, 10 und 11

bieten der Kammer zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Wenn den Ansichten der Kammer über die Vorlage der Deputation von Senat und Bürgerschaft die gehoffte Berücksichtigung zu Theil wird, so bedarf der Gesetzentwurf allerdings einer sehr wesentlichen Umgestaltung, welche für den Fall einer Anerkennung der von der Kammer geltend gemachten Bedenken Seitens des Senats sehr wohl und ohne erhebliche technische Schwierigkeiten noch vor Berathung der Vorlage durch die Bürgerschaft vorgenommen werden könnte, sei es nun durch eine vorgängige Erklärung des Senats über den Gesetzentwurf oder auf dem Wege einer Zurückverweisung desselben an die berichtende Deputation.

Auf alle Fälle kann die unterzeichnete Kammer ihre Bedenken Senat und Bürgerschaft nicht dringend genug zu vorurtheilsfreier Erwägung empfehlen zu einer Zeit, wo es noch möglich ist, unser Landgebiet vor Einrichtungen zu bewahren, welche nach Ueberzeugung der Kammer von den verderblichsten Folgen sein müßten und schwerlich jemals durch eine später als nothwendig erkannte Reform wieder gut gemacht werden könnten.

Die von der Kammer empfohlenen Grundzüge für eine Organisation der Deichpflicht im Gebiete am rechten Weserufer bieten die volle Garantie einer vom Staate als erforderlich erachteten Herstellung und Verstärkung unserer Deiche, ohne andere Interessen zu verletzen, und insbesondere auch ohne die von Senat und Bürgerschaft beschlossene Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes und die Durchführung des die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffenden Gesetzes vom 14. Januar 1876 zu gefährden oder auch nur zu erschweren.

Dagegen sind diese von der Kammer empfohlenen Grundsätze entschieden geeignet unsere, wie jeder sachkundige und vorurtheilsfreie Beurtheiler anerkennen muß, schon jetzt mit Steuern und Abgaben schwer belasteten Gebietsbewohner vor einer in der That durch kein Erforderniß des allgemeinen Interesses gebotenen schweren neuen Last zu bewahren. Jeder Sachkundige weiß, daß in einem großen Theile unseres Vaterlandes, wenn nicht in ganz Deutschland, die Landwirthschaft

jetzt in einem schweren Kampfe um ihre Existenz begriffen ist, weil die gestiegenen Productionskosten eine kaum erträgliche Höhe erreicht haben, während die wichtigsten Producte des Ackerbaues und der Viehzucht von weniger belasteten und ohnedies mit weit geringeren Kosten producirenden Ländern in jährlich steigenden Massen den Consumen ten zugeführt werden. Unter so ungünstigen Aussichten, für deren Besserung leider keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, soll unserem Gebiete am rechten Weserufer zugemuthet werden, für Herstellung von Deichen eine Schuldenlast zu übernehmen, welche die berichtende Deputation vorläufig auf etwa M. 850 000 anschlügt, ohne bei ihren Annahmen einer jährlichen Verzinsung und Tilgung von zusammen 6% zu berücksichtigen, daß schwerlich Geld-Institute, noch weniger aber Private sich finden dürften, welche geneigt sein sollten, bei einer so langsamen Amortisation Geld darzuleihen unter Rechtsverhältnissen, welche ihnen bisher ziemlich fern lagen und für den Darleiher wenig Verlockendes bieten dürften.

Eine solche schwere Belastung kann nun dadurch erträglicher gemacht werden, daß diese jährlichen Aufwendungen für die Anleihe, die durch die Communion unvermeidlich erwachsenden Kosten der Verwaltung, sowie die Ausgaben für durch keine Einrichtungen ganz zu verhindernden Deichbrüche nicht noch unnöthig vermehrt werden durch die laufende Unterhaltung, welche die berichtende Deputation ohne nähere Angaben nach Ansicht der Kammer mit M. 16 500 sehr niedrig veranschlagt.

Dagegen hat die Anregung der Kammer, daß der jetzige Deichpflichtige, welcher sein Grundstück mit dieser Last ererbt oder erworben hat und deren Beseitigung gar nicht verlangt, zunächst und, soweit es seine Kräfte gestatten, seinen Deich selbst im Stande halten und dadurch die Vermehrung der für ihn weit drückenderen baaren Ausgaben verhindern helfen, außerdem aber den sehr bescheidenen Antheil von 2 % zu den Kosten schwerer Beschädigungen seines Deiches beitragen soll, den großen sachlichen und auch moralischen Vortheil, daß jeder Pflchtige wirklich für den guten Zustand seines Deiches ein unmittelbares Interesse behält, ohne sich lediglich auf die große allgemeine Kasse zu verlassen, deren größere Belastung ihn wenig kümmern, ihm jedenfalls nicht unmittelbar fühlbar werden würde. Auch für diese, in der That sehr naheliegende Folge einer Abnahme des Interesses für die Deiche bei den bisherigen Deichpflichtigen bietet die kurze Erfahrung im Gebiete am linken Weserufer bereits bedauerliche Belege.

Es sind der Kammer von zuverlässigster Seite Beispiele mitgetheilt, daß in dem letzten Winter bei schlechtem Wetter und hohem Wasserstande Gemeindevorsteher und andere in ihrem Dorfe geachtete Männer vergebens sich bemüht haben, zur Hülfe geeignete Leute zu bewegen, freiwillig und sodann sogar gegen mehr als angemessene Vergütung sich zur Hülfeleistung auf dem Deiche einzufinden oder auch nur bereit zu halten. Die so Aufgeforderten antworteten, sie hätten nicht Lust sich für Geld Rheumatismus zu holen, dieselben betrachten die Deiche jetzt als fremdes Gut, welches für Lohn von fremden Arbeitern in Stand gehalten werden müsse, während dort früher und noch jetzt im Gebiete am rechten Weserufer jeder Deichpflichtige sein Pfand oder das bedrohte seines Nachbarn als ein gemeinsames Gut vertheidigte.

In solchen Zeiten der Noth hilft nur der gute Wille, das Bewußtsein des bedrohten Interesses, welches bei bloßen Beschädigungen der Deiche am linken Weserufer für den Einzelnen auf ein so geringes Maß reducirt ist, daß dasselbe bei einer großen Anzahl vielleicht mit geringen Beiträgen zur Deichkasse verpflichtet, aber körperlich kräftigen Leuten allerdings wenig in's Gewicht fällt gegen die früher kaum beachteten Rücksichten auf mögliche körperliche Nachtheile oder selbst nur augenblickliche Unbequemlichkeiten.

In solchen Zeiten, wo rechtzeitige Hülfe, Aufmerksamkeit und Ausdauer erheblichen und kostspieligen Beschädigungen vorbeugen können, nützen die theoretischen Vorschriften, nach welchen der Deichhauptmann auf Grund des § 25 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 alle Männer zur Hülfe aufrufen kann, sehr wenig, der Deichhauptmann kann nicht in Woltmershausen, Stroh und Hasenbüren und in Zukunft nicht in Hastedt, Blockland und Gröpelingen gleichzeitig solche Anordnungen treffen, zumal nicht, wenn Abends an von seiner Wohnung entfernt liegenden Deichen nur rasche und energische Hülfe vor ernstern Beschädigungen zu

bewahren im Stande ist. Auch gegen solche ganz unverkennbare Nachtheile schützt die Annahme und Durchführung der von der Kammer vorgeschlagenen Grundsätze, deren gesetzliche Formulirung die Kammer der weiteren Erwägung des hohen Senates und eventuell einer neuen Berathung der berichtenden Deputation vorbehalten zu müssen glaubt.

Die Kammer beehrt sich daher, ihre gutachtliche Aeußerung über die Vorlage der berichtenden Deputation in dem gehorsamsten Antrage zusammenzufassen:

Hoher Senat wolle eine Abänderung des in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 2. April 1878 vorgelegten, die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer betreffenden Gesetzentwurfes auf Grund, eventuell unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und Anträge der unterzeichneten Kammer veranlassen, dem vorgelegten Gesetzentwurfe aber seine verfassungsmäßige Zustimmung nicht erteilen.

Mit ausgezeichneteter Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

J. Depfen,

d. 3. Vorsitzer.

Obervieland.

Anlage 1.

Im Obervielande sind 9 900 laufende Meter Weiserdeiche
und zwar 1 400 laufende Meter im Gemeinde-Bezirk Woltmershausen,
2 500 " " " " Buntenthorssteinweg,
2 000 " " " " Arsten,
4 000 " " " " Habenhausen,
10 500 laufende Meter Schtumdeiche,
und zwar 4 500 laufende Meter im Gemeinde-Bezirk Arsten,
5 000 " " " " Neueland,
1 000 " " " " Woltmershausen.

Von den Beitragspflichtigen werden am höchsten in Anspruch genommen:

I. In der Gemeinde Arsten.

- 1) J. Bätjer M. 195.80 für 1 958 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 614 Ar);
- 2) Hinr. Klatte M. 193.70 für 1 937 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 2 379 *) Ar);
- 3) D. Büttenbude M. 173.70 für 1 737 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 621 Ar);
- 4) Hinr. Zahrs M. 178.20 für 1 782 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 321 Ar).

II. In der Gemeinde Habenhausen.

- 1) D. Büttenbude M. 161.60 für 1 616 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 749 Ar);
- 2) Hinr. Fohne M. 152.30 für 1 523 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 516 Ar);
- 3) Ahlert Meyer M. 125.40 für 1 254 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 3 347 Ar);
- 4) Friedr. Meyer M. 110.70 für 1 107 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 2 504 Ar);

III. In der Gemeinde Neueland.

- 1) Friedr. Meyer M. 275.90 für 2 759 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 6 056 Ar);
- 2) Fr. Wähmann M. 270.60 für 2 706 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 6 182 Ar);

*) Anmerkung des Landherrn. Diese Ziffer ist irrthümlich; die richtige ist 2796.

3) C. H. Solte M. 256.10 für 2 561 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 5 425 Ar);

4) Hinr. Wähmann M. 238.70 für 2 387 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche macht 4 781 Ar).

Habenhausen hat eine Gesamtfläche von 560 Hektaren 84 Ar.

Arsten " " " " 866 " 27 "

Neuland " " " " 756 " 86 "

Die südliche Vorstadt " " " " 342 " 21 "

Bei einer Hebung von 10 $\frac{1}{2}$ pro Ar ist aufzubringen

von Habenhausen	M. 1 494.—
" Arsten	" 4 321.14
" Neuland	" 3 439.80
" Buntenthorsteinweg	" 4 387.30
" dem zum Obervieland gehörenden Theile von Woltmershausen	" 1 299.70

Niedervieland.

Anlage 2.

Im Niedervielande sind 22 810 laufende Meter Deiche und zwar

11 370 laufende Meter Weiserdeiche,

1 630 " " Umdeiche und

9 810 " " Dichtumdeiche.

		9 810	hat	36 696	Ar	deichbeitragspflichtige Grundfläche	
Die Feldmark	Lankenau		"	66 160	"	"	"
"	Strohm		"	28 731	"	"	"
"	Woltmershausen		"	28 577	"	"	"
"	Seehausen		"	66 898	"	"	"
"	Hajenbüren		"	30 315	"	"	"
"	Rablinghausen		"		"	"	"
Die Feldmark	Lankenau	hat bei einer Hebung von 5 $\frac{1}{2}$ per Ar					M. 1 834.80
"	Strohm						" 3 308.—
"	Woltmershausen						" 1 431.55
"	Seehausen						" 1 427.85
"	Hajenbüren						" 3 344.05
"	Rablinghausen						" 1 515.75

Beiträge für die Deichkasse aufzubringen.

In Lankenau zahlen die höchsten Beiträge:

Joh. Segelken M. 199.60 für 3 992 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 734 Ar);

Joh. Numund M. 167.80 für 3 356 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 011 Ar);

Tönjes Numund M. 153.65 für 3 073 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 932 Ar);

Tölke Klatte M. 124.80 für 2 496 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 280 Ar).

In Strohm zahlen die höchsten Beiträge:

Alb. Bätjer M. 210.95 für 4 219 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 4 207 Ar);

Joh. Köhler M. 203.15 für 4 063 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 644 Ar);

Heinr. Rose M. 178.80 für 3 576 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 379 Ar);

von Rheden & Bösch M. 146.10 für 2 922 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 061 Ar).

In Woltmershausen zahlen die höchsten Beiträge:

F. H. Osthoff-Chefrau M. 242.10 für 4 842 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 417 Ar);

Tönjes Bagt M. 169.85 für 3 397 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 759 Ar);

Joh. Bagt M. 144.95 für 2 899 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 200 Ar).

In Seehausen zahlen die höchsten Beiträge:

- Wilken Seebade M. 161.35 für 3 227 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 067 Ar);
 Für Meybohm M. 142.70 für 2 854 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 685 Ar);
 L. Pieper M. 120.70 für 2 414 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 284 Ar);
 Ernst Matthe M. 116.40 für 2 328 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 2 133 Ar).

In Hasenbüren zahlen die höchsten Beiträge:

- Joh. Haake M. 194 für 3 880 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 4 013 Ar);
 Ernst Lange M. 173.10 für 3 462 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 629 Ar);
 Joh. Meybohm M. 159.30 für 3 186 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 304 Ar);
 Herm. Pieper M. 150.60 für 3 012 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 094 Ar).

In Rablinghausen zahlen die höchsten Beiträge:

- L. Meybohm M. 245.60 für 4 912 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 4 350 Ar);
 Ricg. Fajmer M. 241.65 für 4 833 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 4 250 Ar);
 Lüder Meyer M. 202.20 für 4 044 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 828 Ar);
 Lüder Bagt M. 166.80 für 3 336 Ar beitragspflichtige Grundfläche (wirkliche Grundfläche beträgt 3 040 Ar).

Bemerkungen des Landherrn zum allgemeinen Theil des Gutachtens der Kammer für Landwirthschaft, Deichordnung betreffend.

1. Nothwendigkeit der Communioneichung. Es wird nicht überflüssig sein, in Kürze daran zu erinnern, aus welchen Gründen die Einführung der Communioneichung nothwendig geworden ist. Es sind dies vornehmlich folgende zwei:

a. Die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche durch die Pfanddeichhalter geschieht auf zu unzuverlässige Weise, da der eine Deichhalter gut, der andre schlecht arbeitet, der eine gutes, der andre schlechtes Material hat und verwendet, u. s. w. Eine ausreichende Controle ist nicht möglich, weil die Arbeit von den verschiedenen Verpflichteten nach ihrem Belieben zu den verschiedensten Zeiten ausgeführt wird und deshalb nicht beaufsichtigt werden kann, eine nachträgliche Untersuchung durch Wiederaufgraben aber so unthunlich wie unstatthaft ist. So entsteht eine wachsende Ungewißheit, ob die Deiche wirklich die Stärke besitzen, die sie nach dem äußerlichen Ansehen zu haben scheinen. Dies kann nur dadurch geändert werden, daß die Arbeiten für gemeinschaftliche Rechnung unter einheitlicher Leitung und Aufsicht durch zuverlässige Leute ausgeführt werden, m. a. W. nur durch Einführung der Communioneichung. Die Kosten dieser Unterhaltung sind, wie unten näher gezeigt werden wird, nur für das Niedervieland gegenwärtig erheblich, für die andern Verbände verhältnißmäßig unbedeutend.

b. Es sind zur Herstellung eines genügenden Deichschutzes sehr erhebliche außerordentliche Arbeiten erforderlich, zu deren Ausführung die bisherigen Deichhalter theils rechtlich nicht verpflichtet, theils thatsächlich nicht im Stande sind. Dahin gehört namentlich die Zuwerfung gefährlicher Braken, die Verlegung mehrerer Deichstrecken, am linken Weserufer die Anlage eines neuen Deichs, u. a. mehr. Diese Arbeiten können nur für gemeinschaftliche Rechnung des Verbandes, also in Communioneichung, ausgeführt werden. Dies gesteht auch die Kammer für Landwirthschaft ausdrücklich zu, indem sie nur die gewöhnliche Unterhaltung den bisherigen Deichhaltern belassen will; dadurch aber entzieht sie selbst ihrer ganzen Opposition

von vornherein den Boden, weil eben diese außerordentlichen Arbeiten, die auch nach ihren Vorschlägen den Deichverbänden obliegen, den weitaus größten Theil der Ausgaben derselben verursachen. Es wird sich dies aus dem Folgenden zur Evidenz ergeben.

2. Bisherige und künftige Ausgaben des Deichverbandes für das Oberviel land. In dieser Beziehung geht die Kammer davon aus, daß im Jahre 1877 ein Beitrag von 10 fl pro Ar erhoben sei, — was richtig ist, — und daß dieser Beitrag für die Zuwerfung eines Theils einer Habenhauser Bräke und für die Unterhaltung der Deiche im vorigen Jahre vollständig verbraucht sei, — was nicht richtig ist. Der Beitrag von 10 fl pro Ar liefert ca. M. 14 800 (wobei mögliche Ausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit schon berücksichtigt sind). Davon sind bestritten:

a. Ordentliche Ausgaben:

Gewöhnliche Unterhaltung der Weferdeiche ca.	M.	225
desgl. der Ochtumdeiche ca.	"	327
Anschaffung und Unterhaltung von Material und Geräthen ca.	"	184
Gehalte und sonstige allgemeine Verwaltungskosten ca.	"	1 400
Summa M.		2 136

b. Außerordentliche Ausgaben:

Für Stationirung (Besteinung) der Deiche ca.	M.	980
Für Zuwerfung eines Theils der Habenhauser Bräke (einschließlich aller noch nicht bezahlten Posten) ca.	"	4 600
Für Vorarbeiten für den Woltmershauser Schutzdeich ca.	"	90
Für Kosten der ersten Einrichtung der Verwaltung, Klassificirung der Grundstücke zc. ca.	"	1 600
Summa M.		7 270

Also Gesamtsumme aller Ausgaben ca. M. 9 400, so daß von dem Ertrage der erhobenen 10 fl pr. Ar etwa M. 5 400 überhaupt nicht verwendet sind; dieser große Ueberschuß rührt theils daher, daß verschiedene Ausgaben sich nicht genügend übersehen ließen und deshalb zu hoch veranschlagt wurden, theils daher, daß die für die Vorarbeiten zum Woltmershauser Schutzdeich bewilligte Summe größtentheils noch nicht ausgegeben ist.

Die wirklichen Ausgaben würden nur einen Beitrag von ca. $6\frac{1}{3}$ fl pr. Ar , die ordentlichen Ausgaben allein nur einen solchen von ca. $1\frac{1}{2}$ fl pr. Ar erfordert haben; nach den Vorschlägen der Kammer würden aber selbst von den ordentlichen Ausgaben nur die beiden ersten Posten und höchstens ein Drittel des vierten Postens (da für Gehalte u. dgl. immer ein Betrag erforderlich bleiben würde) gespart sein, also im Ganzen ca. M. 1 000, gleich einem Beitrage von ca. $\frac{2}{3}$ fl pr. Ar .

In Zukunft werden sich die Ausgaben des Deichverbandes für das Oberviel land im Durchschnitt etwa folgendermaßen gestalten:

Gehalte und sonstige Verwaltungskosten	M.	1 400
Anschaffung und Unterhaltung von Material, Geräthen zc.	"	300
Bewachung der Deiche bei Wassergefahr	"	1 000
Unterhaltung der Weferdeiche höchstens	"	1 500
" " Ochtumdeiche "	"	1 500
Summa bis hier M.		5 700

Verzinsung und Tilgung eines Kapitals von ca. M. 170 000, welches behufs der Anlage des Schutzdeichs (M. 130 000) und der in nächster Zeit nothwendigen Verlegung des Ochtumdeichs von der Oldenburger Bahn bis zum Kälberdeichs anzuweisen sein wird, à 6 % .. M. 10 200

Außerordentliche Ausgaben für die weiter erforderlichen besonderen Schutzmaßregeln " | 5 600 || Summa M. | | 21 500 |

Zur Aufbringung dieser Summe wird ein Beitrag von 15 fl pr. Ar erhoben werden müssen. Nach den Vorschlägen der Kammer für Landwirthschaft würden daran höchstens gespart werden:

Für Unterhaltung der Deiche	M.	3 000
" Bewachung " "	"	1 000
An Gehalten zc.	"	400
Summa M.		4 400

also ein Beitrag von etwa $3\frac{1}{2}$ $\mathcal{L}$ pr. Ar ; dem gegenüber ist aber noch zu bedenken, daß doch auch die Deichhalter für die gewöhnliche Unterhaltung jedenfalls ein gewisses Maß von Kosten aufzuwenden haben würden, wenn auch vielleicht etwas weniger, als der Verband. Die von der Kammer beabsichtigte Ersparniß an Kosten würde sich also auf ein Minimum beschränken.

3. Belastung der Eigenthümer im Obergelände. Die Kammer führt die größten Grundbesitzer jeder Feldmark mit ihren Deichkastenbeiträgen auf, um zu beweisen, daß die letzteren sehr hoch seien. Das kann leicht dazu verleiten, daß man sich ein falsches Bild von der ganzen Sache macht, indem man übersieht, daß der große Beitrag auch für einen großen Besitz gezahlt wird. Ein anschaulicheres Bild der wirklichen Belastung ergiebt folgende Zusammenstellung. Ein Beitrag von 15 $\mathcal{L}$ pr. Ar „beitragspflichtiger Grundfläche“ beträgt auf den Morgen (zu 25 Ar gerechnet) der wirklichen Grundfläche:

für Ackerland	auf	1—2	Meter	über	Null	M.	3.75
"	"	2—3	"	"	"	"	3.—
"	"	3	"	"	"	"	2.25
" Wechselland	"	1—2	"	"	"	"	2.25
"	"	2—3	"	"	"	"	1.69
"	"	3	"	"	"	"	1.25
" Grasland	unter	1	"	"	"	"	1.50
"	auf	1—2	"	"	"	"	1.25
" Gemüseland	"	2—3	"	"	"	"	3.75
"	"	1—2	"	"	"	"	4.87
"	unter	1	"	"	"	"	6.—

ferner für ein Haus von 10 Metern Breite und 10 Metern Tiefe mit Hof und Garten von 20 Metern Tiefe

auf	1—2	Meter	über	Null	M.	2.64
"	unter	1	"	"	"	3 18

Daß diese Beiträge unerschwinglich seien, daß sie den Landmann ruiniren, ist offenbar eine Uebertreibung.

Von den von der Kammer namentlich aufgeführten großen Grundbesitzern haben bei einem Beitrage von 15 $\mathcal{L}$ per Ar beitragspflichtiger Grundfläche Einer M. 2.56 per Morgen, alle übrigen zwischen M. 1.43 und M. 2.08 per Morgen ihrer wirklichen Grundfläche zu bezahlen. Der höhere Durchschnittsbetrag für jenen einen Besitzer erklärt sich zum größten Theil dadurch, daß in der Grundfläche desselben ungewöhnlich viel Gebäude- und Hofraum enthalten sind, z. B. allein an Gebäuden auf dem ihm gehörenden Altes'schen Lagerplatz 19 Ar , gleich 285 Ar beitragspflichtiger Grundfläche; zieht man auch nur diese 19 Ar bzw. 285 Ar auf beiden Seiten ab, so reducirt sich für seinen übrigen Grundbesitz der Beitragsatz auf M. 2.30 per Morgen, und auch dieser Durchschnittssatz ist noch immer zum Theil das Ergebnis besonderer Umstände.

Den Ausführungen der Kammer gegenüber kommt sodann, wie bereits bemerkt, vornehmlich in Betracht, daß durch Annahme ihrer Vorschläge die Sache nicht wesentlich geändert werden würde; ob z. B. die höchstverpflichteten Grundeigenthümer in den obergeländischen Feldmarken Neuenland, Arsten, Habenhausen nach dem Satze von 15 $\mathcal{L}$ pr. Ar bzw. M. 413.85, M. 293.70, M. 242.40 zu zahlen haben, damit aber auch aller weiteren Leistungen ledig sind, — oder ob sie $3\frac{1}{2}$ $\mathcal{L}$ pr. Ar weniger, also doch immer noch bzw. M. 321.88, M. 228.43, M. 188.53 zu zahlen haben, daneben aber noch zu jährlich wechselnden und manchmal recht erheblichen Leistungen zur Unterhaltung namhafter Deichstrecken verpflichtet sind, — kann ihnen ziemlich gleichgültig sein, namentlich, wenn man bedenkt, daß die vom Verbande aufzuwendenden Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung ohne alle Frage in den meisten Jahren erheblich

unter dem durchschnittlichen Anschlage bleiben und nur in besonders ungünstigen Jahren denselben übersteigen werden, in den letzteren aber auch die Deichhalter erhebliche Kosten dafür würden aufwenden müssen.

4. Verhältnisse des Niedervielandes. Das Niedervieland, dessen Ausgaben und Beiträge die Kammer ebenfalls heranzieht, befindet sich in ganz anderer Lage als die anderen Deichverbände. Dort kostet allerdings die beim jetzigen Zustande der Deiche erforderliche jährliche Bebuschung langer Strecken ziemlich viel Geld. Indes sind die Niedervieländer gerade durch die Communion-Deichung in den Stand gesetzt, ihr Deichsystem wesentlich umzugestalten und dadurch nicht nur diese kostspielige Bebuschung für die Zukunft entbehrlich zu machen, sondern auch die Cultur ihres Bodens in hohem Grade zu verbessern. Es braucht darauf hier nicht näher eingegangen zu werden, weil, wie gesagt, die Verhältnisse des Niedervielandes von den für jetzt allein in Betracht kommenden des Deichverbandes am rechten Weserufer gänzlich verschieden sind. Wenn übrigens die Kammer von der großen Gesamtbelastung des Grundbesitzes im Niedervielande redet, so hätte sie billiger Weise nicht vergessen sollen, 1) daß auch in anderen Staaten, unter viel ungünstigeren Verhältnissen, der Grundbesitz sehr erhebliche Lasten trägt und tragen kann, z. B. in Preußen allein an Staatssteuer ohne Communalabgaben, Deichlasten u. dgl. 10 % des Reinertrages; 2) daß ein erheblicher Theil der in den letzten Jahren vom Niedervielande aufgebrachten Beträge für direct rentable Anlagen, nämlich für die Herstellung guter Wege verwandt worden ist.

5. Voraussichtliche Kosten und Beiträge des Deichverbandes am rechten Weserufer. Hierüber findet sich im Deputationsbericht auf Seite 188 der Verhandlungen eine im Wesentlichen jedenfalls nicht zu niedrige Berechnung. Vielleicht werden zu den jährlichen Ausgaben noch etwa folgende Posten hinzuzufügen sein:

Gehalte und allgemeine Verwaltungskosten	M. 2 500
Material und Geräthe	" 500
Bewachung der Deiche	" 1 500

zusammen M. 4 500,

so daß die Gesamtsumme sich von M. 67 500 auf M. 72 000 erhöht. Dann würde bei einer beitragspflichtigen Grundfläche von ca. 800 000 Mr der jährliche Beitrag sich auf 9 $\mathcal{L}$ pr. Mr stellen. Dies beträgt auf den Morgen wirklicher Grundfläche:

für Grasland in jeder Höhenlage...	M. —.67 $\frac{1}{2}$
" Wechselland in hoher Lage ..	" —.67 $\frac{1}{2}$
" " niedriger " ..	" 1.35
" Ackerland " hoher " ..	" 1.12 $\frac{1}{2}$
" " niedriger " ..	" 2.25
" Gemüseland " hoher " ..	" 2.25
" " niedriger " ..	" 4.50

ferner für ein Wohnhaus von 10 m Breite und 10 m Tiefe mit Hof und Garten von 20 m Tiefe in niedriger Lage M. 1.71. Diese Beiträge sind durchaus nicht hoch zu nennen. Durch die Vorschläge der Kammer für Landwirthschaft würden dieselben höchstens um ein Viertel vermindert werden; dann aber hätten alle diejenigen Beitragspflichtigen, die bisher Deichhalter gewesen sind, also die meisten größeren Landbesitzer, außer der Beitragslast noch die Last der Unterhaltung theilweise sehr langer Deichstrecken zu tragen, würden also im Ganzen wenig besser, zum Theil aber sehr erheblich schlechter gestellt sein, als nach dem Entwurf. Auch hier kommt in Betracht, daß die Anschläge für Unterhaltung der Deiche ohne Zweifel nur in ungünstigen Jahren, in denen jetzt die Deichhalter ebenfalls ihre Last haben, erreicht oder überschritten werden würden, während in den meisten Jahren, namentlich wenn erst der Verband die Deiche in gehörigen Stand gesetzt haben wird, die wirklichen Ausgaben sich viel niedriger stellen werden. Ueberhaupt ist der Anschlag von M. 16 500 viel eher zu hoch, als zu niedrig; die Kammer besitzt in dieser Beziehung keine besondere Sachkunde.

6. Die Vorschläge der Kammer für Landwirthschaft, deren geringe und zweifelhafte finanzielle Bedeutung für die Betheiligten aus den bis-

herigen Ausführungen zur Genüge erhellt, sind übrigens unannehmbar, weil sie zu den bedenklichsten praktischen Folgen führen würden.

a) Es ist bereits oben unter 1 bemerkt worden, daß die Unterhaltung der Deiche durch die Pfanddeichhalter nicht genügt. Schon diese bisherige Erfahrung entscheidet gegen die Kammer. Die Sache würde aber aus den nachstehenden Gründen voraussichtlich in Zukunft immer schlimmer werden.

b. Die Deichpfänder würden voraussichtlich zum großen Theile aus den Händen größerer Bauern in diejenigen kleiner Leute übergehen, die weder Zeit, noch Verständniß, noch Interesse für die sorgfältige Unterhaltung haben würden.

c. Gegenwärtig treibt in vielen Fällen die Furcht vor erheblicher Beschädigung der Deiche die Interessenten zu sorgfältiger Unterhaltung und Bewachung derselben an. Dieses Motiv würde nach den Vorschlägen der Kammer nicht nur wegfallen, sondern in sein Gegenteil verkehrt werden. Auch nach Ansicht der Kammer soll der Deichverband die Deiche in einen genügenden Stand setzen, soweit außerordentliche Aufwendungen dazu erforderlich sind. Dadurch wird die Gefahr eines Bruches ziemlich beseitigt werden, so daß der Deichhalter es darauf allenfalls ankommen lassen kann. Ferner aber sollen erhebliche Abspülungen der Doffirungen auf Kosten des Verbandes mit nur $\frac{1}{50}$ Zuschuß des Deichhalters ausgebeßert werden. Der Deichhalter hätte also dann geradezu ein Interesse daran, vorkommende Beschädigungen nicht etwa durch geeignete Sicherungsmaßregeln in enge Grenzen einzuschränken, sondern im Gegenteil sie ja recht erheblich werden zu lassen; denn im ersteren Falle hätte er sie allein auszubessern, im letzteren hätte er nur $\frac{1}{50}$ beizutragen. Dies würde um so gewisser eintreten, je mehr das Deichamt voraussichtlich in zweifelhaften Fällen geneigt sein würde, die Verpflichtung des Verbandes zu verneinen; es könnte das sogar dahin führen, daß ein minder gewissenhafter Deichhalter, durch eine ihm ungerecht scheinende Ablehnung Seitens des Deichamts gereizt, in späteren Fällen dem Elemente absichtlich nachhülfe, was z. B. durch eine schlecht ausgeführte Bebuschung angegriffener Stellen des Deichs leicht unbemerkt geschehen könnte. Umgekehrt ist es eine ganz unbegründete, durch die praktischen Erfahrungen widerlegte Ansicht der Kammer, daß die Bewachung und Vertheidigung der Deiche durch bezahlte Leute und durch die vom Deichhauptmann im Falle der Noth aufzubietende Mannschaft nicht hinreichend besorgt werden könne. Im Frühjahr 1876 wurde der Eisenrads- und Langedeich durch bezahlte Leute, der Blockländerdeich größtentheils durch aufgebotene Mannschaften aus Schwachhausen und den hollerländischen Dörfern mit gutem Erfolge geschützt. Es kommt dabei wesentlich auf die Leitung an, die damals glücklicher Weise an beiden Stellen in guten Händen lag.

d. Für das Deichamt und den Landausschuß würde es geradezu unmöglich sein, den Deichhaltern gegenüber gerecht zu verfahren, da der Begriff der „erheblichen“ Abspülung oder Beschädigung ein allzu schwankender ist. Es würde daher des Streites und der Mißstimmung im Deichverbande kein Ende sein.

e. Endlich würde durch die Vorschläge der Kammer die freie Theilbarkeit der Grundstücke wenigstens theilweise beeinträchtigt werden.

Der Unterzeichnete glaubt nach allem dem zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß der Senat und die Bürgerschaft durch die Ausführungen und Befürchtungen der Kammer sich nicht beirren lassen, sondern an den längst als richtig erkannten Grundsätzen festhalten und zum Wohle des Landgebiets und der theilhaftigen Stadttheile den letzten noch rückständigen Schritt auf dem eingeschlagenen Wege thun werden, indem sie den von der Deputation vorgelegten Entwurf zum Gesetze erheben.

Bremen, im Mai 1878.

Der Landherr.

(gez.) Gröning.

